

Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Hannover, den 18. November 1998

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Namen der Fraktion der SPD bringe ich hiermit den

Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 1999 (HBegleitG 1999)

ein.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag unter Verzicht auf eine erste Beratung im Landtag sogleich in die Ausschußberatung zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriel

Fraktionsvorsitzender

Entwurf**Haushaltsbegleitgesetz 1999**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes
über Tageseinrichtungen für Kinder

Das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 25. September 1995 (Nds. GVBl. S. 303), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 242), wird wie folgt geändert:

1. Die Gliederung in Abschnitte und deren Überschriften werden gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Sonstige Tageseinrichtungen, insbesondere die Kinderspielkreise. Kinderspielkreise bestehen in der Regel aus einer Gruppe und bieten höchstens eine halbtägige Betreuung an. Ihre Arbeit richtet sich an den Bildungs- und Erziehungszielen der Kindergärten aus.“
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.
3. §§ 3 bis 9 werden gestrichen.
4. § 10 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden Nummern 1 bis 3.
5. § 11 wird gestrichen.
6. § 12 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Bedarf an Ganztagesplätzen ist gesondert festzustellen.“
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
8. §§ 15 bis 18 werden gestrichen.
9. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Modellvorhaben in Tageseinrichtungen

Das Land kann Modellvorhaben in Tageseinrichtungen nach Maßgabe seines Haushalts fördern.“

10. § 21 erhält folgende Fassung:

„Das für Tageseinrichtungen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung für die gemeinsame Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern besondere Anforderungen vorzusehen sowie die Versorgung behinderter Kinder in einem bestimmten Gebiet von einer Vereinbarung der Beteiligten abhängig zu machen.“

11. § 22 Abs. 1, 2 und 5 werden gestrichen.

12. § 22 a wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Der Fünfte Abschnitt des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 5. Februar 1993 (Nds. GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 8. Juni 1995 (Nds. GVBl. S. 156) wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) wird wie folgt geändert:

1. § 64 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Alle Kinder, die bis zum 30. Juni das sechste Lebensjahr vollendet haben, werden mit Beginn des folgenden Schuljahres schulpflichtig.“

2. Dem § 102 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²In diesen Fällen kann das Land auch andere Einrichtungen des Landes mit der Beschulung beauftragen; die Bestimmungen dieses Gesetzes finden dann entsprechende Anwendung.“

3. § 184 a wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Lernmittelfreiheit

Das Niedersächsische Gesetz über Lernmittelfreiheit vom 24. April 1991 (Nds. GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 17. Dezember 1994 (Nds. GVBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Computer-Software, die nach Inhalt und Verwendungszweck Schulbüchern entspricht.“
2. In § 3 Abs. 3 werden die Worte „oder auf Ausschöpfung der Schülerbeträge nach § 4“ gestrichen.
3. § 4 wird gestrichen.
4. Dem § 5 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Das Land stellt den Schulen nach Maßgabe des Haushaltsplans die erforderlichen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung ihrer Schülerzahl, der Schulform und der Fachrichtungen sowie sonstiger Besonderheiten zur Verfügung. ⁴Den Schulen kann die eigenverantwortliche Bewirtschaftung übertragen werden.“
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird gestrichen.
6. § 8 wird gestrichen.

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Lernmittelfreiheit

§ 2 und die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Lernmittelfreiheit vom 28. März 1995 (Nds. GVBl. S. 85), geändert durch Verordnung vom 22. März 1996 (Nds. GVBl. S. 77), werden gestrichen.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das Niedersächsische Wassergesetz in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347) wird wie folgt geändert:

1. In § 47 c Abs. 3 werden die Worte „ermäßigen oder auf sie verzichten“ durch die Worte „ermäßigen, erhöhen oder auf sie verzichten“ und das Wort „niedrigere“ durch die Worte „niedrigere oder höhere“ ersetzt.
2. § 104 wird gestrichen.
3. § 105 Abs. 1 Satz 4 wird gestrichen.

4. In der Anlage zu § 47 c Abs. 1 wird bei der Nummer 2.1 in der Spalte „Gebührensatz (DM je Kubikmeter)“ der Betrag „0,015“ durch den Betrag „0,02“ ersetzt.

Artikel 6 a

Änderung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Artikel II des Neunten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 16. November 1995 (Nds. GVBl. S. 425) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Jahreszahl „1998“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

Artikel 7

Abweichungen vom Gesetz über die Landwirtschaftskammern

(1) Abweichend von § 31 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern in der Fassung vom 10. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 325) beträgt der vom Land für die Erledigung der Pflichtaufgaben und Auftragsangelegenheiten zu zahlende Zuschuß

1. an die Landwirtschaftskammer Hannover 66 117 500 Deutsche Mark für das Haushaltsjahr 1999 und 63 909 700 Deutsche Mark für das Haushaltsjahr 2000,
2. an die Landwirtschaftskammer Weser-Ems 47 682 500 Deutsche Mark für das Haushaltsjahr 1999 und 46 090 300 Deutsche Mark für das Haushaltsjahr 2000.

(2) Unberücksichtigt bleiben die Beträge, die die Landwirtschaftskammern

1. nach § 4 des Gesetzes zur Übernahme der von den Landwirtschaftskammern getragenen öffentlichen Schulen vom 11. Dezember 1975 (Nds. GVBl. S. 429) und nach Artikel II § 2 des Gesetzes [zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes, des Soldatenversorgungsgesetzes sowie sonstiger versorgungsrechtlicher Vorschriften (BeamtVGÄndG 1993)] vom 20. September 1994 (BGBl. I S. 2442) als Beteiligung an Versorgungsleistungen
2. aus besonderen Sachtiteln des Landeshaushalts oder
3. von Dritten

erhält.

(3) ¹Der Zuschuß mindert sich im Fall eines Aufgabenfortfalls um den Aufwand für die konkrete Aufgabe, sofern 1 vom Hundert des jeweiligen Zuschusses überschritten wird. ²Im Rahmen der haushaltsrechtlichen

Ermächtigung gilt diese Regelung für einen vom Land veranlaßten Aufgabenzuwachs entsprechend.

(4) Der Vollzug des § 34 Abs. 2 Buchst. b und c des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern wird für jedes der Haushaltsjahre 1999 und 2000 ausgesetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde

Das Gesetz über das Landesblindengeld für Zivilblinde in der Fassung vom 18. Januar 1993 (Nds. GVBl. S. 25), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1995 (Nds. GVBl. S. 478), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 109 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2005), findet entsprechende Anwendung.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Blindengeld wird Blinden nach Vollen-
dung des 18. Lebensjahres in Höhe eines monatlichen
Betrages von 900 Deutsche Mark, Blinden, die das
18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe
eines monatlichen Betrages von 450 Deutsche Mark
gewährt.“

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

Das Niedersächsische Pflegegesetz vom 22. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 245), geändert durch Gesetz vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Einkommen“ die Worte „und Vermögen“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Einkommens“ durch die Worte „einzusetzenden Einkommens und Vermögens“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nr. 1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

cc) Satz 3 wird gestrichen.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

2. In § 14 Nr. 10 wird das Wort „Einkommen“ durch die Worte „einzusetzenden Einkommens und Vermögens“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 24. März 1998 (Nds. GVBl. S. 300) wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Studentenwerksbeiträge“ die Worte „oder des Verwaltungskostenbeitrags (§ 81 Abs. 2)“ eingefügt.
2. § 81 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Entgelte“ ein Komma und das Wort „Beiträge“ angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Die Hochschulen erheben von den Studierenden für jedes Semester einen Beitrag von 100 Deutsche Mark zur teilweisen Deckung der Verwaltungskosten solcher Einrichtungen, die zur Verwaltung und Betreuung der Studierenden ständig vorgehalten werden, dem Lehrbetrieb aber nicht unmittelbar zuzurechnen sind (Verwaltungskostenbeitrag). ²Hiervon ausgenommen sind ausländische Studierende, die auf Grund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft immatrikuliert werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, sowie für ausländische Studierende im Rahmen von Förderungsprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden. ³§ 46 Abs. 2 Satz 2 und 4 gelten entsprechend. ⁴Das Ministerium kann anordnen, daß die Hochschulen die Immatrikulation und Rückmeldung vom Nachweis der Erfüllung der Beitragspflicht für das jeweilige Semester abhängig machen. ⁵§ 132 Abs. 6 findet keine Anwendung.“

3. § 140 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die Evangelische Fachhochschule Hannover und die Katholische Fachhochschule Norddeutschland erhalten Finanzhilfe nach Maßgabe der Festsetzungen des jeweiligen Haushaltsplans des Landes Niedersachsen.“

(4) Die Evangelische Fachhochschule Hannover erhält für den Studiengang Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie, den sie in Verbindung mit dem Institut für analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie durchführt, einen zusätzlichen Betrag nach Maßgabe der Festsetzungen des jeweiligen Haushaltsplans des Landes Niedersachsen.“

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

4. § 151 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Besondere Bestimmungen für die Fachrichtung Seefahrt an Fachhochschulen“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Der Fachhochschule Ostfriesland, Fachbereich Seefahrt, wird die seemännische Fachschulausbildung im Regierungsbezirk Weser-Ems übertragen. ²Die schulrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.“

5. Nach § 151 wird folgender § 151 a eingefügt:

„§ 151 a

Aufbau des Studienganges Musikpädagogik
der Fachhochschule Osnabrück

Soweit die für den Aufbau des Studienganges Musikpädagogik der Fachhochschule Osnabrück vorgesehenen Professorenstellen mit Bediensteten des Konservatoriums der Stadt Osnabrück besetzt werden sollen, kann von den Vorschriften des § 52 Abs. 1 über die öffentliche Ausschreibung abgewichen werden.“

Artikel 11

Einrichtung neuer Landesbetriebe

Die Niedersächsische Landesregierung wird ermächtigt, im Vorgriff auf den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 (Anlage 1 zum Haushaltsgesetz 1999/2000) die Hochschule Vechta (Kapitel 06 18), die Fachhochschulen (Kapitel 06 31 bis 06 38) sowie das Staatstheater Braunschweig (Kapitel 06 60) als Landesbetriebe gemäß § 26 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung zu führen.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Förderung
der Erwachsenenbildung

§ 6 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 12. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 488), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. November 1997 (Nds. GVBl. S. 464), wird gestrichen.

Artikel 13

Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 528), wird wie folgt geändert:

1. § 87 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Vorschriften“ werden die Worte „Schul- und Kinderreisebeihilfen“ angefügt.
 - bb) Die Nummern 1 und 2 werden gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
2. Nach § 87 b wird folgender § 87 c eingefügt:

„§ 87 c Beihilfen

(1) ¹Beamte und Versorgungsempfänger erhalten nach den für die Beamten des Bundes geltenden Vorschriften Beihilfen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9. ²Soweit in den nachfolgenden Absätzen auf die Beihilfenvorschriften des Bundes verwiesen wird, gelten die Vorschriften in der Fassung vom 10. Juli 1995 (GMBI. 1995, S. 470).

(2) Arznei- und Verbandmittel nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Beihilfenvorschriften sowie Krankentransporte nach § 6 Abs. 1 Nr. 9 der Beihilfenvorschriften sind ohne Abzüge beihilfefähig.

(3) ¹Wahlleistungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b der Beihilfenvorschriften) sind nur bei Beamten beihilfefähig, die seit dem 31. Dezember 1998 ohne Unterbrechung im Dienst des Landes Niedersachsen stehen. ²Für die ersten 30 Tage jedes Behandlungsfalles werden von gesondert berechneten wahlärztlichen Leistungen 20 Deutsche Mark täglich, von den Mehrkosten des Zweitbettzimmers 29 Deutsche Mark täglich abgezogen.

(4) ¹Die nach Anwendung des § 14 der Beihilfenvorschriften verbleibende Beihilfe wird je Kalender-

jahr, in dem ein Beihilfeantrag gestellt wird, bei den Angehörigen der Besoldungsgruppen

A 7 bis A 11 um 200 Deutsche Mark,
 A 12 bis A 15, B 1, C 1
 und C 2, H 1 bis H 3, R 1 um 400 Deutsche Mark,
 A 16, B 2 und B 3, C 3, H 4
 und H 5, R 2 und R3 sowie bei
 Abgeordneten des Nieder-
 sächsischen Landtages um 600 Deutsche Mark,
 B 4 bis B 7, C 4, R 4 bis R 7 um 800 Deutsche Mark,
 ab B 8, R 8 sowie bei
 Ministern um 1000 Deutsche Mark

gekürzt (Kostendämpfungspauschale). ²Zwischenbe-
 soldungsgruppen werden der Besoldungsgruppe mit
 derselben Ordnungsziffer zugeordnet. ³Die Kosten-
 dämpfungspauschale vermindert sich um 50 DM für
 jedes berücksichtigungsfähige Kind.

(5) ¹Die Kostendämpfungspauschale beträgt

1. bei Teilzeitbeschäftigten nach § 80 b, Ruhe-
 standsbeamten, Richtern im Ruhestand sowie frü-
 heren Beamten und Richtern (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der
 Beihilfevorschriften) 70 vom Hundert und
2. bei Witwen und Witwern (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der
 Beihilfevorschriften) 40 vom Hundert

des sich nach Absatz 4 ergebenden Betrages. ²Maß-
 geblich nach Absatz 4 ist die Besoldungsgruppe, nach
 der die Versorgungsbezüge berechnet sind. ³Die Sätze
 1 und 2 gelten entsprechend für

1. Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezü-
 gen ein Grundgehalt oder Gehalt nach einer frühe-
 ren Besoldungsregelung, eine Grundvergütung
 oder ein Lohn zugrunde liegt,
2. für Versorgungsempfänger, deren Versorgungs-
 bezüge in festen Beträgen festgesetzt sind,
3. Empfänger von Altersentschädigung oder Wit-
 wen- und Waisenentschädigung nach dem Nie-
 dersächsischen Abgeordnetengesetz und
4. Empfänger von Ruhegehalt oder Hinterbliebe-
 nenversorgung nach dem Niedersächsischen Mi-
 nistergesetz.

(6) Eine Kostendämpfungspauschale wird nicht
 erhoben während

1. eines Erziehungsurlaubs ohne Teilzeitbeschäfti-
 gung,
2. eines Vorbereitungsdienstes oder eines öffentlich
 rechtlichen Ausbildungsverhältnisses,
3. einer Mitgliedschaft in der gesetzlichen Kranken-
 versicherung sowie
4. bei Waisen.

(7) Die Erhebung der Kostendämpfungspauschale richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen bei der erstmaligen Antragstellung im Kalenderjahr.

(8) Für Aufwendungen für Vorsorgeuntersuchungen (§ 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Beihilfevorschriften) und Aufwendungen für dauernde Pflegebedürftigkeit (§ 9 der Beihilfevorschriften) wird Beihilfe ohne Abzug der Kostendämpfungspauschale gewährt.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten für Beamte, deren wöchentliche Arbeitszeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit festgesetzt ist, entsprechend.“

3. § 194 a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. des Beauftragten für Staatsmodernisierung.“
4. § 224 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Polizeivollzugsbeamten, die seit dem 31. Dezember 1998 ohne Unterbrechung im Dienst des Landes Niedersachsen stehen oder die danach von anderen Dienstherren versetzt werden und bis zur Versetzung einen Heilfürsorgeanspruch hatten, wird Heilfürsorge gewährt, wenn sie Besoldung erhalten oder ihnen Erziehungsurlaub, Urlaub nach § 105 Satz 1 oder Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge von längstem einen Monat bewilligt worden ist. ²Dafür wird 1,3 vom Hundert ihres Grundgehaltes oder Anwärtergrundgehaltes auf die Besoldung angerechnet.“
 - b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Polizeivollzugsbeamte nach Absatz 3 Satz 1 können die Gewährung von Heilfürsorge ablehnen. ²Sie erhalten dann ab dem ersten des auf die Ablehnung folgenden Monats Beihilfe nach Maßgabe des § 87 c. ³Ein Widerruf ist ausgeschlossen.“
5. In § 224 a Satz 2 werden die Worte „und freie Heilfürsorge“ gestrichen.
6. In § 230 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 224 Abs. 3 und“ durch die Verweisung „§ 224 Abs. 3 und 4 sowie“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 244) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Anrechnung von Sachbezügen für die Gewährung von Heilfürsorge bestimmt sich nach § 224 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Beamtengesetzes, § 80 Abs. 5 Satz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung oder § 61 Abs. 5 Satz 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung. Die Gewährung freier Heilfürsorge bleibt unberührt.“

2. In Anlage 1 werden in Besoldungsgruppe 7 der Besoldungsordnung B nach den Worten „Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für Datenschutz“ die Worte „Ministerialdirigentin oder Ministerialdirigent – als Beauftragte oder Beauftragter für Staatsmodernisierung –“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung

Die Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539), wird wie folgt geändert:

Dem § 80 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes der Gemeinden, die im Brandbekämpfungsdienst und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, erhalten – mit Ausnahme der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten – freie Heilfürsorge, wenn der Rat dies beschließt. ²Für Beamtenverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1998 begründet werden, kann der Rat auch die Gewährung von Heilfürsorge unter Anrechnung eines bestimmten Betrages auf die Besoldung beschließen. ³In diesem Fall findet § 224 Abs. 4 NBG entsprechende Anwendung.“

Artikel 16

Änderung der Niedersächsischen Landkreisordnung

Die Niedersächsische Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365) wird wie folgt geändert:

Dem § 61 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes der Landkreise, die im Brandbekämpfungsdienst und Hilfeleistungsdienst (Einsatzdienst) stehen, erhalten – mit Ausnahme der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten – freie

Heilfürsorge, wenn der Kreistag dies beschließt. ²Für Beamtenverhältnisse, die nach dem 31. Dezember 1998 begründet werden, kann der Kreistag auch die Gewährung von Heilfürsorge unter Anrechnung eines bestimmten Betrages auf die Besoldung beschließen. ³In diesem Fall findet § 224 Abs. 4 NBG entsprechende Anwendung.“

Artikel 17

Änderung der Verordnung über Stellenzulagen nach § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Stellenzulagen nach § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Juni 1978 (Nds. GVBl. S. 559), geändert durch Verordnung vom 5. September 1991 (Nds. GVBl. S. 269), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des Buchstabens b wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
2. Buchstabe c wird gestrichen.

Artikel 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung von 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 am 1. August 1999 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Juli 1999 treten außer Kraft:

1. die Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG) vom 24. März 1993 (Nds. GVBl. S. 82),
2. die Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG) vom 11. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 103), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 521).

(4) Mit Ablauf des 31. Dezember 1999 tritt das Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung vom 12. Dezember 1996 (Nds. GVBl. S. 488), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. November 1997 (Nds. GVBl. S. 464), außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Vorbemerkung

Die angespannte Finanzsituation des Landes macht erneut strukturelle Eingriffe in die Ausgaben des Landshaushalts erforderlich. Solche Eingriffe hat die Landesregierung beschlossen und in ihrem Entwurf des Haushaltsplanes für 1999 und 2000 bereits berücksichtigt. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die zum Vollzug dieser Einsparungen erforderlichen Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften.

2. Der Gesetzentwurf beinhaltet keine Regelungen mit Auswirkungen auf die Umwelt; frauenpolitische Auswirkungen sind ebenfalls nicht erkennbar.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder) führt zu Einsparungen in Höhe von 25,0 Mio. DM im Jahre 1999 und je 60,0 Mio. DM in den Folgejahren.

Artikel 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes) hat keine haushaltsmäßigen Auswirkungen zur Folge, da die Finanzleistungen des Landes lediglich in den allgemeinen Finanzausgleich überführt werden.

Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes) dient der Vermeidung von Mehrausgaben.

Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Lernmittelfreiheit) und Artikel 5 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Gesetzes zur Lernmittelfreiheit) wirken durch die Budgetierung von Haushaltsmitteln für die Lernmittelfreiheit Mehrausgaben entgegen.

Artikel 6 (Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes) führt durch die Erhöhung der Wasserentnahmegebühr zu jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von 15,0 Mio. DM. Der Wegfall der Finanzhilfen zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung bewirkt im Jahr 1999 Einsparungen in Höhe von 6,0 Mio. DM und ab dem Jahr 2000 Einsparungen in Höhe von jährlich 7,7 Mio. DM.

Artikel 7 (Abweichungen vom Gesetz über die Landwirtschaftskammern) hat im Jahr 1999 noch keine haushaltsmäßigen Auswirkungen zur Folge. Im Jahr 2000 führt die Neufestsetzung der Zuschüsse für die Landwirtschaftskammern zu Einsparungen in Höhe von 3,8 Mio. DM.

Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über das Landesblindengeld für Zivilblinde) führt durch Absenkung des Landesblindengeldes zu Einsparungen in Höhe von 3,5 Mio. DM jährlich. Der Wegfall der Dynamisierung bewirkt in den Jahren 2000, 2001 und 2002 zusätzliche Einsparungen in Höhe von 1,1 Mio. DM, 2,2 Mio. DM und 3,3 Mio. DM.

Artikel 9 (Änderung des Niedersächsischen Pflegegesetzes) führt in den Jahren 1999 und 2000 durch die Berücksichtigung von Vermögen zu Einsparungen von 41,7 Mio. DM bzw. 53,3 Mio. DM. Die Einsparungen in den Jahren 2001 und 2002 betragen voraussichtlich 42,7 Mio. DM bzw. 30,7 Mio. DM.

Artikel 10 (Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes) bewirkt durch die Erhebung eines Verwaltungsbeitrages zusätzliche Einnahmen in Höhe von 29,7 Mio. DM jährlich.

Artikel 11 (Einrichtung neuer Landesbetriebe) hat keine haushaltsmäßigen Auswirkungen zur Folge.

Artikel 12 (Änderung des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung) führt in den Jahren 1999 und 2000 durch Kürzung der Finanzhilfen zu Einsparungen in Höhe

von 4,5 Mio. DM bzw. 9,0 Mio. DM. Die Einsparungen im Jahr 2001 und 2002 betragen voraussichtlich 13,0 Mio. DM bzw. 14,0 Mio. DM.

Artikel 13 (Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes) und Artikel 14 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes) bewirken durch Rechtsänderungen bei der freien Heilfürsorge sowie bei den Beihilfevorschriften Einsparungen in Höhe von 12,0 Mio. DM bzw. 70,0 Mio. DM jährlich. Die Einführung eines neuen Amtes hat jährliche Mehrbelastungen in Höhe von 174000 DM zur Folge.

Artikel 15 (Änderung der Verordnung über Stellenzulagen nach § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes) führt durch Streichung von Stellenzulagen voraussichtlich zu Einsparungen in Höhe von 0,7 Mio. DM im Jahr 1999 und von 1,4 Mio. DM im Jahr 2000.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1:

Die Finanzhilfe des Landes nach § 16 KiTaG wird nach einer Kürzung des Gesamtvolumens um ca. 20 % in den kommunalen Finanzausgleich überführt. Diese Kürzung ist aufgrund der Finanzlage des Landes erforderlich.

Ein Ausgleich soll dadurch erfolgen, daß von der gesetzlichen Festlegung von Standards für den Bereich der Tageseinrichtungen künftig abgesehen wird. Nachdem die Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz weitestgehend abgeschlossen ist, geht die Landesregierung davon aus, daß die Kommunen im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder die von ihnen seit langem gewünschte Einheit von Finanzierungs- und Handlungskompetenz auch fachlich verantwortlich ausgestalten können.

Zu Artikel 2:

Die Finanzleistungen des Landes zu den Ausgaben der Kommunen in den Bereichen Heimerziehung und Familienpflege (bisher: 30%-ige „Erstattung“ der Nettoausgaben) werden entsprechend der bereits gegenwärtig bestehenden Rechtsnatur als „besonderer Finanzausgleich für die Aufgaben der Jugendhilfe“ ohne Kürzung in den allgemeinen Finanzausgleich verlagert.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1:

Durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 3. März 1998 ist der Stichtag, der den Beginn der Schulpflicht bestimmt, vom 30. Juni auf den 30. September festgelegt worden. Wegen des mit dieser Änderung verbundenen Mehrbedarfs an Lehrkräften soll sie wieder rückgängig gemacht werden. Die in § 184 a NSchG vorgesehene Übergangsregelung ist entbehrlich.

Zu Nummer 2:

Schon bisher sieht das Schulgesetz die Möglichkeit der Trägerschaft von Schulen in besonderen Fällen vor. Wegen des großen Einzugsbereiches oder eines besonderen Auftrages sind diese Schulen von besonderer Bedeutung (z.B. Ausbildung für die Seefahrt, Beschulung von Blinden). Dem Land soll es nunmehr auch möglich sein, andere Einrichtungen des Landes mit der Beschulung zu beauftragen. Das Land ist danach nicht mehr gezwungen, eine eigene Schule zu errichten, sondern kann bestehenden anderen Einrichtungen, bei denen sich wegen der Fachlichkeit eine Beschulung an sich anbietet, es sich aber um keine Schule im Sinne von § 1 handelt, die Beschulung übertragen. Inhaltlich wird die Beschulung durch das Schulgesetz bestimmt, die organisatorischen Bestimmungen werden dagegen in der Regel nicht anwendbar sein. Das gilt insbesondere für die Bestellung von Schulleitern.

Zu Nummer 3:

Die in § 184 a vorgesehene Übergangsregelung ist überflüssig.

Zu Artikel 4 und 5:

Der Modellversuch „Budgetierung von Haushaltsmitteln des Landes für öffentliche Schulen“, dem der Ausschuß für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtages am 8. Juli 1998 gemäß § 6 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 1997/1998 zugestimmt hat, umfaßt u.a. auch die Haushaltsmittel für die Lernmittelfreiheit. Die Budgetierung dieser Mittel ergibt einen Sinn nur, wenn die Bindung an feste Schülerbeträge, die bisher in § 3 Absatz 3 und § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Lernmittelfreiheit – NLFrG – vorgesehen war, aufgehoben wird. Daher sollen diese Vorschriften und auch die entsprechenden Festsetzungen der Schülerbeträge in der Verordnung über die Lernmittelfreiheit entfallen.

Der Umfang der Budgets für die Schulen ergibt sich aus der Summe der Ansätze im Haushaltsplan für die budgetierten Bereiche (Lernmittelfreiheit, Reisekosten der Lehrkräfte anlässlich von Schulfahrten, schulinterne Lehrerfortbildung).

Die Übertragung der eigenverantwortlichen Mittelbewirtschaftung an die Schulen ermöglicht es diesen, über die Verwendung der Mittel selbst zu entscheiden, und zwar unter Beachtung der haushaltswirtschaftlichen Bestimmungen über die gegenseitige Deckungsfähigkeit und die Übertragbarkeit der Mittel.

Zu Artikel 6:

Zu Nummer 1:

Durch die Änderung des § 47 c Abs. 3 hat die Wasserbehörde die Möglichkeit, die Vorauszahlungen den Gebührenschwankungen, die u. a. durch eine Änderung des Gebührensatzes entstehen können, sowohl nach unten als auch nach oben anzupassen. Die Erhöhung des Gebührensatzes für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur Kühlung kann dadurch bereits im Haushaltsjahr 1999 über eine höhere Vorauszahlung wirksam werden.

Zu Nummer 2:

Nach § 104 Abs. 1 werden bislang Zuschüsse zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung durch das Land gewährt. Diese Zuschüsse haben bislang dazu gedient, die Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu entlasten. In Anbetracht der finanziellen Situation des Landes kann diese Finanzhilfe nicht mehr gewährt werden. Die Vorschrift des § 104 entfällt daher ersatzlos.

Zu Nummer 3:

Die Streichung von § 105 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 ist eine Folgeänderung der Streichung des § 104. Auf Grund der Streichung werden künftig auch die Verwaltungskosten in die Ermittlung des durchschnittlichen Unterhaltungsaufwandes gemäß § 105 Abs. 1 Satz 3 einbezogen.

Zu Nummer 4:

Durch die vorgesehene Erhöhung des Gebührensatzes kommt die Lenkungswirkung der Wasserentnahmegebühr für die Kraftwerke stärker zur Geltung. Sie werden mehr als bisher angehalten, von der Durchlaufkühlung auf die wasserwirtschaftlich wünschenswerte Kreislaufkühlung umzustellen. Eine ökologisch unerwünschte Aufwärmung der Gewässer kann dadurch vermindert werden.

Die Erhöhung des Gebührensatzes für das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern zur Kühlung um 0,005 DM auf 0,02 DM je Kubikmeter erbringt für das Land darüber hinaus voraussichtlich Mehreinnahmen von 15 Mio. DM

jährlich. Dem Land stehen dadurch weitere Mittel aus der Wassernutzung für bislang vom Land finanzierte Maßnahmen zum Schutz der Gewässer und des Wasserhaushaltes zur Verfügung.

Eine Erhöhung der Gebühr für die Entnahme von Kühlwasser auf 0,02 DM/Kubikmeter ist sowohl im Ländervergleich als auch in Relation zum Gebührensatz für sonstige industrielle Oberflächenwasserentnahmen angemessen. So werden in anderen Ländern (z. B. Mecklenburg-Vorpommern, Thüringen) Gebührenbeträge von 0,035 DM bzw. 0,03 DM pro Kubikmeter erhoben. In Baden-Württemberg werden bereits seit dem 1. Januar 1998 0,02 DM/Kubikmeter erhoben.

Die Höhe der Gebühr für das Entnehmen aus oberirdischen Gewässern zu sonstigen (industriellen) Zwecken beträgt in Niedersachsen 0,04 DM/Kubikmeter.

Zu Artikel 6 a:

Artikel II Abs. 2 des Neunten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes gibt den Gemeinden die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 1998 darüber zu entscheiden, ob die Abwasserbeseitigung in Teilen des Gemeindegebiets zentral oder dezentral durch Kleinkläranlagen durchgeführt werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für die Gemeinden die Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung fort, die am 1. September 1995 bei Kleinkläranlagen bestanden hat. Am 1. Januar 1999 werden nach der derzeitigen Gesetzeslage die Gemeinden auch für diese Kleinkläranlagen abwasserbeseitigungspflichtig. Dies wirft erhebliche rechtliche und tatsächliche Probleme auf.

Mit der Änderung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes soll die Frist für die Entscheidung der Gemeinden über eine zentrale oder dezentrale Lösung der Abwasserbeseitigung in Gemeindeteilen bis zum 31. Dezember 2000 verlängert werden. In einer Reihe von Gemeinden können die erforderlichen Entscheidungen nicht bis zum 31. Dezember 1998 getroffen werden.

Zu Artikel 7:

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1996 wurde für die Landwirtschaftskammern Hannover und Weser-Ems erstmalig ein Modell zur Budgetierung für den Zeitraum 1996 bis 1998 eingeführt.

Das Modell war an die Voraussetzungen geknüpft, daß den Landwirtschaftskammern Standards für die Erfüllung der Pflichtaufgaben und Auftragsangelegenheiten vorgegeben werden, eine Controllingstelle eingerichtet wird und eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) eingeführt wird. Mit dem Modell sollte die Selbstverwaltung der Landwirtschaftskammern gestärkt werden und zum Ende der Modellphase ein neuer Verteilungsschlüssel für die Erledigung der Auftragsangelegenheiten und Pflichtaufgaben ermittelt werden.

Alle für die Modellphase vorgegebenen Bedingungen wurden erfüllt. Bezüglich der KLR liegen vollständige Jahresergebnisse beider Landwirtschaftskammern erst zum 31. Dezember 1998 vor, die noch der Auswertung bedürfen. Dieser Zeitraum ist zu kurz, um für die künftige Finanzierung abschließende Regelungen zu treffen, zumal auch nicht auf einen Vergleichszeitraum zurückgegriffen werden kann. Um verlässliche Aussagen aufgrund der KLR treffen zu können, wird das Modell befristet um zwei Jahre fortgeführt.

Nach der in Absatz 1 vorgesehenen Regelung setzt sich das Budget entsprechend seiner vorherigen Aufteilung aus dem bisher nach § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern gezahlten Zuschuß zu den Verwaltungskosten, den bisher gewährten und in ihrer Höhe und ihrem Erfordernis überprüften Sonderzuschüssen der Einzelpläne 09 und 10 (Zuweisungen des Landes für besondere Auftragsangelegenheiten und Zuwendungen zu Selbstverwaltungsaufgaben, bei denen die Landwirtschaftskammern als Empfänger in den Einzelplänen ausgewiesen sind) und der Verwaltungskostenerstattung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Städtischen Hauswirtschaft aus dem Einzelplan 07 in ihrer bisher gewährten Höhe zusammen.

Soweit die bisher nach § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern vorweg abzusetzenden Beträge nicht in das Budget einbezogen sind, bleiben sie durch die in Abs. 2 vorgenommene Regelung unberücksichtigt.

Es handelt sich um

- a) Ansprüche der Landwirtschaftskammer auf Versorgungsleistungen, die auslaufen,
- b) Beträge, die der Landwirtschaftskammer zeitlich begrenzt zufließen und solche, die auch Dritten zufließen können sowie sonstige zweckgebundene Mittel aus der Erhebung von Sonderabgaben,
- c) Mittel des Bundes, der EU oder sonstiger Dritter.

Der Anspruch der Landwirtschaftskammer auf den zu zahlenden Zuschuß mindert sich nach der in Abs. 3 getroffenen Regelung von Gesetzes wegen. Nur unwesentliche Veränderungen im Aufgabenbestand sollen sich danach nicht auf die Höhe des Budgets auswirken. Die Regelung zur entsprechenden Anwendung im Falle eines vom Land veranlaßten Aufgabenzuwachses gewährleistet die Budgethoheit des Haushaltsgesetzgebers.

Durch die mit Absatz 4 vorgesehene Aussetzung des Vollzuges der Genehmigungsvorbehalte für Planstellen und Stellen wird die bisherige Bindung des Zuschusses zu den Verwaltungskosten, dessen Höhe sich im wesentlichen an den Personalkosten orientierte, und den Genehmigungsvorhalten als aufsichtliche Steuerungsmöglichkeit für das Budget während der Dauer der Modellphase aufgehoben. Mit der Zuweisung des Budgets soll die Landwirtschaftskammer in ihren personalrechtlichen und –wirtschaftlichen Entscheidungen unabhängig sein und nur noch der allgemeinen Rechtsaufsicht unterliegen. Ein Fortbestehen der Genehmigungsvorbehalte würde dem Wesen einer Budgetierung widersprechen.

Zu Artikel 8:

Zu Nummer 1:

Nach Änderung des § 109 des Bundessozialhilfegesetzes notwendige Bezugnahme auf die derzeit gültige Fassung.

Zu Nummer 2:

Das Blindengeld war bisher an die Blindenhilfe nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) gekoppelt. Durch das Haushaltsbegleitgesetz 1996 wurde die Höhe des Blindengeldes auf die Höhe der Blindenhilfe abzüglich 10 vom Hundert festgesetzt. Dabei wurde die in § 67 Abs. 6 BSHG geregelte Dynamisierung der Blindenhilfe auch für das Blindengeld beibehalten.

Angesichts der Haushaltslage des Landes sind die Höhe des Blindengeldes von derzeit monatlich 961 DM für Blinde über 18 Jahre und 479 DM für Blinde unter 18 Jahre, das einkommens- und vermögensunabhängig gewährt wird, und die Dynamisierung nicht mehr vertretbar.

Das Blindengeld wird deshalb auf geringere Beträge festgeschrieben.

Berechtigte, für die die Kürzung aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage nicht hinnehmbar ist, haben die Möglichkeit, ergänzende Blindenhilfe nach § 67 BSHG zu beantragen.

Zu Artikel 9:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung bewirkt, daß die Pflegebedürftigen künftig neben ihrem Einkommen auch ihr Vermögen vorrangig für die Begleichung der ihnen von den Pflegeeinrichtungen in

Rechnung gestellten Investitionsaufwendungen einsetzen müssen, bevor es zur Gewährung von bewohnerbezogenen Aufwendungszuschüssen an die Einrichtungsträger kommt. Vor dem Hintergrund der notwendigen allgemeinen Einsparungen im Landeshaushalt ist diese Änderung gerechtfertigt.

Zu Buchstaben b und c:

Die Änderung in § 13 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG) bewirkt, daß die Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes und diejenigen über die Kriegsopferversorge, die den Vermögenseinsatz betreffen, einschließlich der dazu entwickelten Grundsätze und Maßstäbe nunmehr zur Anwendung kommen. Danach ist insbesondere auch solches Vermögen zu berücksichtigen, das innerhalb von 10 Jahren (bisher 3 Jahre) vor Aufnahme in die Pflegeeinrichtung im Sinne von § 529 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches verschenkt oder unter Wert veräußert worden ist. Die entsprechenden bisherigen gesonderten Regelungen in § 13 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 NPflegeG sind damit gegenstandslos. Die Streichung von Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 ist eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 2

Notwendige Folgerung aus der vorgesehenen Änderung des § 13 Abs. 5 (Buchstabe c).

Zu Artikel 10:

Zu Nummer 1:

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die Immatrikulation vom Nachweis der Einrichtung des unter Buchstabe c vorgesehenen Verwaltungskostenbeitrags abhängig gemacht. Auf diese Weise wird an den Hochschulen unnötiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden, der mit einer gesonderten Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags verbunden wäre.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstaben a und b:

Redaktionelle Anpassung aufgrund der mit Buchstabe c vorgesehenen Änderung.

Zu Buchstabe c:

Die Studierenden an den staatlichen Hochschulen des Landes sollen an den Verwaltungsinfrastrukturkosten ihres Studiums mit einem Beitrag in Höhe von 100 Deutsche Mark je Semester beteiligt werden. Das Aufkommen dieses Verwaltungskostenbeitrages soll dem allgemeinen Landeshaushalt zufließen und damit zu seiner Deckung beitragen.

Die zur Erhebung des Verwaltungskostenbeitrags vorgesehene Ermächtigungsgrundlage bestimmt als Beitragspflichtige alle Studierenden. Die Studierenden haben durch das Vorhalten eines Studierendenverwaltungs- und Betreuungssystems, bestehend aus Immatrikulations-, Prüfungs- und Praktikantenämtern einschließlich staatlicher Prüfungsämter, Studienberatung (ohne Studienfachberatung), Akademischer Auslandsämter usw. einen Vorteil, der es rechtfertigt, sie in Zeiten knapper öffentlicher Ressourcen an den Verwaltungskosten dieser Infrastruktur zu beteiligen. Da die genannten Einrichtungen dem Lehrbetrieb nicht unmittelbar zuzuordnen sind, ist der Verwaltungskostenbeitrag keine Studiengebühr, die als Gegenleistung für den Besuch von Lehrveranstaltungen erhoben würde. Studiengebühren sind auch weiterhin gesetzlich ausgeschlossen.

Berechnungsgrundlage für die Beitragshöhe sind die durchschnittlichen Vorhaltekosten der genannten Einrichtungen je Studierende und Semester auf der Basis des Jahres 1996. Für die Berechnung wurden die Kosten an drei nach Größe, Typ und Organisation unterschiedlichen, das Niedersächsische Hochschulsystem insgesamt repräsentierenden Hoch-

schulen sowie zentrale Vorhaltekosten ermittelt. Der Betrag von 100 Deutsche Mark liegt deutlich unterhalb einer vollen Kostendeckung.

Da das Aufkommen aus dem Verwaltungskostenbeitrag zur allgemeinen Deckung des Landeshaushalts beitragen soll, ist insoweit eine Einschränkung des § 132 Abs. 6 erforderlich, nach dem sämtliche Einnahmen, die die Hochschule im Zusammenhang mit ihrer wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeit sowie für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen erzielt, ihr zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 3:

Da weder die zur Zeit geltende Finanzhilferegelung des NHG noch andere denkbare Berechnungsmodelle mit der Finanzausstattung des Landes realisiert werden können, muß die Finanzhilfe für die kirchlichen Fachhochschulen in § 140 Abs. 3 übergangsweise nach Maßgabe der jeweiligen Beträge im Haushaltsplan des Landes festgelegt werden.

Die Evangelische Fachhochschule Hannover führt den Studiengang Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie in Verbindung mit dem Institut für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie durch. Hierfür erhält sie gemäß § 140 Abs. 4 aufgrund jährlicher Festsetzung im Haushaltsplan neben der allgemeinen Finanzhilfe einen zusätzlichen Betrag, den sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung an das Institut weitergibt.

Zu Nummer 4:

Nach § 3 Abs. 2 NHG können den Hochschulen andere als die im NHG genannten Aufgaben nur durch Gesetz übertragen werden. Die Übertragung kann also nicht einer späteren Exekutiventscheidung überlassen bleiben, sondern muß im Gesetz selbst erfolgen. Sie muß zudem hinreichend präzise sein; dies macht eine klare Aufgabenabgrenzung gegenüber den weiter bestehenden Seefahrtsschulen in Gründeich und Stade erforderlich.

Zu Nummer 5:

Das Land, vertreten durch die Fachhochschule Osnabrück, hat mit der Stadt Osnabrück am 18. September 1996 einen Kooperationsvertrag über die Zusammenarbeit beim Aufbau eines Fachbereichs Musikpädagogik an der Fachhochschule Osnabrück abgeschlossen, der im wesentlichen die Übernahme der bisher vom Städtischen Konservatorium getragenen Musiklehrerausbildung in die Fachhochschule regelt. Nach diesem Vertrag ist das Land verpflichtet, spätestens im Haushaltsjahr 2000 acht Stellen für Professoren bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben zur Verfügung zu stellen und auf diese Stellen Bedienstete der Stadt, die heute in der Studienabteilung des Konservatoriums lehren, zu übernehmen.

Soweit in Berufungsverfahren unter Beteiligung auswärtiger Sachverständiger die Qualifikation als Professorin bzw. Professor festgestellt wird, sollen die Bediensteten als Professorinnen bzw. Professoren berufen werden. Die Erfüllung der Verpflichtung gegenüber der Stadt Osnabrück zur Übernahme dieses Personenkreises kann nur gewährleistet werden, wenn die Professorenstellen nicht öffentlich ausgeschrieben werden müssen. Daher ist eine Bestimmung erforderlich, die insoweit ein Abweichen von der Ausschreibungspflicht gem. § 52 Abs. 1 NHG erlaubt.

Zu Artikel 11:

Die Regelung ist erforderlich, um die mit dem Haushaltsplanentwurf für die Haushaltsjahre 1999/2000 auf der Grundlage des § 26 LHO in Verbindung mit § 132 Abs. 5 NHG in der Fassung vom 24. März 1998 vorgesehene Umwandlung der Fachhochschulen Braunschweig/Wolfenbüttel, Hildesheim/Holzminde, Oldenburg, Ostfriesland, Nordostniedersachsen, Hannover und Wilhelmshaven in Landesbetriebe zu ermöglichen.

Entsprechendes gilt für die Hochschule Vechta sowie das Staatstheater Braunschweig.

Grundlage ist der in den Kabinettsbeschlüssen vom 16. April 1996 und 20. Januar 1998 sowie im Gesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Konkordats mit dem Heiligen Stuhle vom 12. Juli 1994 zum Ausdruck gekommene Wille der Landesregierung, durch Umwandlung geeigneter Einrichtungen leistungs- und aufgabenbezogene Strukturen zu schaffen.

Ziel ist es, in einem ersten Schritt durch eine Flexibilisierung im Rahmen des Haushaltsvollzuges die Hochschulen in die Lage zu versetzen, eine eigenverantwortliche, an den innerbetrieblichen Bedarfen und Prioritäten orientierte Ressourcenverteilung vorzunehmen.

Gleichzeitig ist damit die Einführung betriebswirtschaftlicher Steuerungsinstrumente wie Kosten- und Leistungsrechnung und Controlling verbunden.

In einem weiteren Schritt ist beabsichtigt, die bisherige Veranschlagungsmethodik abzulösen durch ein formelgestütztes, output-orientiertes Bemessungsverfahren, das auf leistungsbezogene Komponenten abstellt.

Eine Umstellung soll mit Beginn des Haushaltsjahres 1999 erfolgen.

Zu Artikel 12:

Nach dem Gesetz zur Förderung der Erwachsenenbildung setzt sich die allgemeine Finanzhilfe aus einem personalbezogenen Pauschalbetrag (§ 6 Abs. 2) und einem maßnahmebezogenen Förderbetrag (§ 6 Abs. 3) zusammen. Die haushaltsmäßigen Kürzungen werden ausschließlich beim personalbezogenen Pauschalbetrag vorgenommen. Um eine besondere Förderung der gemeinwohlorientierten Bildungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3) zu gewährleisten, wird auf die Festsetzung von mindestens 20 vom Hundert des Gesamtansatzes für diese Pauschalbeträge verzichtet.

Ab dem Haushaltsjahr 2000 sollen die Aufgaben der Volkshochschulen den Kommunen als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises übertragen werden. Die Finanzhilfen sollen sich dann an der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner der Kommune orientieren. Für die Heimvolkshochschule und die Landeseinrichtungen ist ab dem Jahr 2000 eine Budgetierung vorgesehen. Um fachliche Standards innerhalb der Erwachsenenbildung zu gewährleisten, soll zum 1. Januar 2000 ein neues Gesetz in Kraft treten.

Zu Artikel 13:

Zu Nummer 1:

Folgeänderungen zu Nr. 2.

Zu Nummer 2:

Die bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen im Krankenhaus vorgesehene zusätzliche Selbstbeteiligung bei wahlärztlichen Leistungen stellt dem Beihilfeberechtigten weiterhin frei, bei einer stationären Behandlung eine privatärztliche Betreuung und die Unterbringung in einem Zweibett- oder Einbettzimmer, nur eine oder überhaupt keine dieser Leistungen in Anspruch zu nehmen. Damit kann er seine finanziellen Belastungen aus Anlaß einer Krankenhausbehandlung weiterhin gering halten. Die vollständige Streichung stationärer Wahlleistungen bei Beamtinnen und Beamten, die sich bereits vor dem 31. Dezember 1998 in einem Dienstverhältnis befinden, sowie insbesondere bei Versorgungsempfängern erschiene unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes nicht vertretbar. Hinzu kommt, daß dieser Personenkreis – wegen des höheren Lebensalters und nicht entsprechend angesparter Versicherungsrückstellungen – Prämien für eine Zusatzversicherung zahlen müßte, die die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht in Frage stellen könnte.

Bei neu einzustellenden Beihilfeberechtigten ist die finanzielle Belastung durch eine zusätzliche Versicherungsleistung im Umfang der beihilferechtlich entfallenden Wahlleistungen so gering, daß der Mehraufwand auch unter Berücksichtigung des beamtenrecht-

lichen Fürsorgeprinzips zumutbar ist. Damit wird der Landeshaushalt langfristig – auf der Basis der heutigen Preis- und Kostenstrukturen – bis zu 120 Mio. DM p.a. entlastet.

Die Kostendämpfungspauschale soll u.a. an die Stelle der Selbstbehalte bei Arznei- und Verbandmittelkäufen (9 bis 13 DM) sowie bei medizinisch veranlaßten Fahrten (25 DM je einfache Fahrt) sowie die Zuzahlung bei Festbetragsmedikamenten treten, die bei der Beihilfefestsetzung erheblichen Verwaltungsaufwand erzeugen. Daneben dient sie der stärkeren Beteiligung der Beihilfeberechtigten an ihren Krankheitskosten. Eine soziale Komponente wird durch den Einstieg erst ab BesGr. A 7, die Staffelung nach Besoldungsgruppen sowie die Verminderung um 50 DM für jedes berücksichtigungsfähige Kind eingebracht. Darüber hinaus ist eine Verminderung der Eigenbehalte für Ruheständler, Witwen und Witwer vorgesehen. Die Pauschale entfällt bei Waisen, Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, bei Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sowie bei Mitgliedern einer gesetzlichen Krankenversicherung, die aufgrund des dort vorherrschenden Sachleistungsprinzips die Beihilfe nur noch in wenigen Ausnahmefällen in Anspruch nehmen können. Des weiteren entfällt die Kostendämpfungspauschale in Fällen, in denen ausschließlich Aufwendungen für dauernde Pflegeleistungen sowie Vorsorgeuntersuchungen geltend gemacht werden.

Sollte der „Beihilfestandard“ in Bund und Ländern zu einem späteren Zeitpunkt einheitlich die Streichung der Wahlleistungen im Krankenhaus vorsehen, müßte die Kostendämpfungspauschale um einen entsprechenden Anteil gekürzt werden.

Zu Nummer 3:

Die Fortsetzung und Intensivierung der Verwaltungsreform mit den Bereichen „Binnenmodernisierung“ und „Aufgabenkritik/Neubestimmung der staatlichen Aufgaben“ erfordert dringend eine zentrale Steuerung und Gesamtkoordinierung. Die ressortübergreifende Bedeutung der Aufgabe, die Notwendigkeit enger Kontakte mit der Politik – insbesondere mit den Landtagsfraktionen –, zu den Arbeitnehmerorganisationen sowie zur kommunalen Ebene macht die Schaffung einer zentralen Stabsstelle erforderlich, die organisatorisch der Staatskanzlei zugeordnet werden soll.

Die Leiterin oder der Leiter der Stabsstelle soll direkten Zugang zu der Leitungsebene der Ressorts haben und muß deshalb und auch wegen der Bedeutung der Aufgabe aus der Ebene der Abteilungsleitung (Ministerialdirigent BesGr. B 6) herausgehoben werden. Es wird daher das Amt der Ministerialdirigentin oder des Ministerialdirigenten als Beauftragte oder Beauftragter für Staatsmodernisierung (BesGr. B 7) eingeführt.

Da an dieses Amt die gleichen Anforderungen hinsichtlich des Leistungsanreizes und der bestmöglichen Auswahl zu stellen sind wie an die in § 194 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 NBG aufgeführten Ämter mit leitender Funktion, ist das neu geschaffene Amt in diesen Katalog als neue Nr. 4 aufzunehmen.

Zu Nummer 4:

Zu Buchstabe a:

Aufgrund der außerordentlich angespannten Haushaltssituation des Landes besteht die Notwendigkeit, die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten sowie die Landesbeamtinnen und -beamten des Feuerwehreinsatzdienstes an den Kosten für die Gewährung der Heilfürsorge in einem sozialpolitisch wie auch unter Fürsorgegesichtspunkten vertretbaren Umfang zu beteiligen. Mit der zum 1. Januar 1999 einzuführenden Kostenbeteiligung wird das bisherige System der Heilfürsorge, das alle zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit notwendigen und angemessenen Aufwendungen umfaßt, für den Kreis der bisher Heilfürsorgeberechtigten nicht in Frage gestellt. Es wird dabei erwartet, daß auch sie entsprechend anderen Beamten- und Beschäftigtengruppen einen angemessenen Beitrag zu den Kosten ihres Gesundheitsvorsorgesystems leisten.

Die Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes, die spätestens am 31. Dezember 1998 im Dienst des Landes Niedersachsen stehen, erhalten aus Gründen des Vertrau-

ensschutzes weiterhin Heilfürsorge, allerdings nach der neuen Regelung. Ab 1. Januar 1999 wird eine Kostenbeteiligung in der Weise vorgenommen, daß für die Gewährung der Heilfürsorge eine teilweise Anrechnung als Sachbezug im Sinne des § 7 des Niedersächsischen Bundesbesoldungsgesetzes erfolgt. Dazu wird ab 1. Januar 1999 ein Betrag in Höhe von 1,3 vom Hundert des Grundgehaltes oder Anwärtergrundbetrages von den Dienstbezügen einbehalten. Durch die prozentuale Anbindung wird eine unter fürsorgerischen Gesichtspunkten sozial ausgewogene Berechnungsart gewählt.

Im übrigen erhalten die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, die ab 1. Januar 1999 eingestellt werden, keine Heilfürsorge mehr, sondern sie sind – wie alle übrigen Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen – gem. § 87 c beihilfeberechtigt.

Da die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten künftig auch weiterhin in der Regel die Kosten für eine Anwartschaftsversicherung tragen, ist darauf bei der Festlegung des Prozentsatzes Rücksicht zu nehmen. Bei der Anrechnung der Heilfürsorge als Sachbezug sind auch die Kosten einer privaten Krankenversicherung der Beihilfeberechtigten in die Überlegungen mit einzubeziehen. Unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte erscheint die im Entwurf vorgesehene Höhe der Anrechnung von 1,3 vom Hundert des Grundgehaltes oder Anwärtergrundbetrages auf die Besoldung angemessen, unter haushaltswirtschaftlichen Aspekten aber auch notwendig.

Die Beamtinnen und Beamten, die ab 1. Januar 1999 in den Dienst des Landes Niedersachsen versetzt werden und zuvor einen Anspruch auf Heilfürsorge gegen ihren bisherigen Dienstherrn hatten, sollen mit den niedersächsischen Beamtinnen und Beamten gleichgestellt werden. Sie können also, wenn sie bis zu ihrer Versetzung einen Heilfürsorgeanspruch hatten, auch nach Abs. 2 wählen, ob sie weiterhin Heilfürsorge (dann aber nach niedersächsischen Vorschriften mit Anrechnung in Höhe von 1,3 vom Hundert ihres Grundgehaltes oder Anwärtergrundbetrags auf die Besoldung) erhalten oder ob sie in die Beihilfeberechtigung wechseln möchten.

Diese Regelung für die am 31. Dezember 1998 im Dienst des Landes stehenden Beamtinnen und Beamten gilt auch für die Beschäftigten, die sich im Erziehungsurlaub (ohne Bezüge), im Urlaub nach § 105 Satz 1 (Wahlvorbereitungsurlaub ohne Bezüge) oder im Sonderurlaub unter Wegfall der Bezüge bis zu einem Monat befinden. Diese Beschäftigten erhalten also weiterhin Heilfürsorge, auch wenn sie keine Bezüge erhalten. Insoweit entfällt dann auch die Anrechnung auf die Besoldung, weil während der genannten Urlaubszeiten keine Besoldung zusteht.

Krankheitsbedingte Kosten aus Anlaß von Dienstunfällen, die im Polizeivollzugsdienst und im Feuerwehrdienst im Vergleich zu anderen Beamtengruppen vermehrt auftreten können, werden wie bisher durch die kostenlose Dienstunfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz (§§ 30 bis 46) erstattet.

Die Anrechnung auf die Besoldung wird auf der Grundlage des den Beamtinnen und Beamten zustehenden Grundgehaltes oder Anwärtergrundbetrages errechnet. Dazu gehören insbesondere nicht der Familienzuschlag und die Polizeizulage.

Teilzeitbeschäftigte erhalten nach § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes nur Dienstbezüge in der Höhe, die im gleichen Verhältnis wie der Anteil ihrer Arbeitszeit gekürzt sind. Das wirkt sich auf die Anrechnung als Sachbezug entsprechend aus.

Für die Beamtinnen und Beamten des kommunalen Feuerwehreinsatzdienstes wird den Kommunen nach den Artikeln 15 und 16 die Möglichkeit eröffnet, weiterhin freie Heilfürsorge zu gewähren oder auch einen bestimmten Anrechnungsbetrag auf die Besoldung festzulegen.

Zu Buchstabe b:

Die Beamtinnen und Beamten im Polizeivollzugsdienst, die bereits am 31. Dezember 1998 im Landesdienst stehen, und diejenigen, die danach in den Dienst des Landes Niedersachsen versetzt werden und bis dahin einen Anspruch auf Heilfürsorge hatten, können die Gewährung der Heilfürsorge ablehnen. Sie können also selbst frei entscheiden, ob

sie im System der Heilfürsorge – allerdings mit einer Eigenbeteiligung – verbleiben oder ob sie in das Beihilfesystem wechseln möchten. Die Ablehnung kann sofort oder auch zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden.

Wenn sich eine Beamtin oder ein Beamter für einen Wechsel entscheidet, dann gilt diese Entscheidung mit Beginn des auf die Erklärung folgenden Monats mit der Folge, daß ab diesem Zeitpunkt Beihilfe gem. § 87 c zusteht. Die einmal abgegebene Erklärung kann nicht widerrufen werden, so daß ein mehrmaliger Wechsel zwischen den beiden Systemen ausgeschlossen ist.

Zu Nummer 5:

Bei Übungen und Einsätzen wurde bisher allen Beamtinnen und Beamten (also neben den Beschäftigten des Polizeivollzugsdienstes auch dem übrigen Personal) freie Heilfürsorge gewährt. Das ist nicht erforderlich und wird daher gestrichen.

Die medizinische Erstversorgung wird bei derartigen Einsätzen weiterhin durch den Dienstherrn kostenlos erbracht, z. B. durch Polizeiärztinnen und -ärzte oder anderes Hilfspersonal. Im übrigen besteht für „normale“, nicht durch den Einsatz bedingte Erkrankungen entweder eine Beihilfeberechtigung, eine Heilfürsorgeberechtigung oder gegebenenfalls auch eine gesetzliche Krankenversicherung.

Die gesetzlich vorgesehene Dienstunfallversorgung bleibt unberührt.

Zu Nummer 6:

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Artikel 14:

Zu Nummer 1:

Folgeänderung zu Artikel 13, Nummer 4.

Zu Nummer 2:

Folgeänderung zu Artikel 13, Nummer 3.

Zu Artikeln 15 und 16:

Nach § 230 Abs. 1 i.V.m. § 224 Abs. 3 und 4 (Heilfürsorge) und § 87 c NBG (Beihilfe) findet für alle Beamtinnen und Beamten des Feuerwehreinsatzdienstes grundsätzlich die Regelung für den Polizeivollzugsdienst entsprechende Anwendung.

Durch die Ergänzung des § 80 NGO und des § 61 NLO soll den Besonderheiten des kommunalen Bereichs Rechnung getragen werden. Den Kommunen soll die Möglichkeit gegeben werden, frei zu entscheiden, ob die neuen Vorschriften zur Anwendung kommen sollen oder ob – wie bisher – freie Heilfürsorge gewährt wird. Hierdurch können die Kommunen eigenverantwortlich im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts über den Umfang dieses Teils der Fürsorge des Dienstherrn entsprechend den örtlichen Rahmenbedingungen entscheiden.

Zu Artikel 17:

Lehrkräfte im Eingangsamt ihrer Laufbahn erhalten als Fachkonferenzleiterinnen oder Fachkonferenzleiter an einer organisatorisch selbständigen oder mit einer Hauptschule, Grund- und Hauptschule oder Haupt- und Realschule verbundenen Orientierungsstufe eine Stellenzulage von 100,00 DM.

Diese Stellenzulage sollte die mit der Einführung der neuen Schulform auftretenden zusätzlichen Aufgaben dieser Lehrkräfte abgelden. Insbesondere die schulformübergreifenden Aufgaben der Orientierungsstufe erfordern im Hinblick auf die Schwerpunkte und

Lernanforderungen der weiterführenden Schulformen im Sekundarbereich I eine enge Abstimmung mit den Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien des Einzugsbereichs.

Fachbereichskonferenzleiterinnen und -leiter an Hauptschulen und Realschulen erhalten für ähnliche Koordinierungsaufgaben keine Stellenzulage. Aus diesem Grunde läßt sich die Gewährung der Stellenzulage für die entsprechenden Funktionen an Orientierungsstufen angesichts der schwierigen Finanzsituation des Landes nicht mehr rechtfertigen.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung der Verordnung vorhandenen Beamtinnen und Beamten erhalten in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe der bisherigen Stellenzulage, solange in ihrer Person die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Stellenzulage weiterhin erfüllt sind. Der Wegfall einer Stellenzulage wird nicht ausgeglichen, wenn die Beamtin oder der Beamte weniger als fünf Jahre zulageberechtigt verwendet worden ist.

Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages. Beim Zusammentreffen mehrerer Ausgleichs- und Überleitungszulagen wird die Ausgleichs- oder Überleitungszulage mit dem höchsten Aufzehrgrad vorrangig vermindert (z. B. hälftige vor Ein-Drittel-Aufzehrung). Bei mehreren Zulagen mit gleichem Aufzehrgrad wird die älteste dieser Zulagen zuerst abgebaut.

Zu Artikel 18:

Absatz 1 sieht zur vollen Verwirklichung der vorgesehenen Einsparungen vor, daß das Gesetz mit Beginn des Haushaltsjahres 1999 in Kraft tritt. Absatz 2 enthält hiervon abweichend Inkrafttretensbestimmungen. Artikel 3 und 4 sehen das Außerkrafttreten der genannten Vorschriften aus den in der Begründung zu Artikel 1 und Artikel 12 dargelegten Gründen vor.